REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesrat
Der Präsident

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Wien, 12. April 2012
GZ. 27000.0040/18-L2.1/2012

Der EU-Ausschuss des Bundesrates hat in seiner Sitzung am 12. April 2012 im Zuge der Beratungen über die EU-Vorlage

KOM (2011) 828 endg.
Vorschlag für eine Verordnung über Regeln und Verfahren für lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen der Union im Rahmen eines ausgewogenen Ansatzes sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2002/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

beiliegende **Mitteilung gemäß Art. 23f Abs. 4 B-VG** beschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

(Gregor Hammerl)

Beilage

An die
Präsidentin des
Ausschusses der Regionen
Frau Mercedes BRESSO

Rue Belliard 99-101
1040 Brüssel
BELGIEN

Präsident des Bundesrates
A-1017 Wien, Parlament
Tel. +43 1 401 10-2204 (2387)
Fax +43 1 401 10-2434
gregor.hammerl@parlament.gv.at
DVR: 0050369

MITTEILUNG

des EU-Ausschusses des Bundesrates
vom 12. April 2012
an das Europäische Parlament und den Rat
gemäß Art. 23f Abs. 4 B-VG

KOM (2011) 828 endg.
Vorschlag für eine Verordnung über Regeln und Verfahren für lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen der Union im Rahmen eines ausgewogenen Ansatzes sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2002/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

Der EU-Ausschuss des Bundesrates hat die genannte Vorlage in öffentlicher Sitzung beraten und kommt zu folgendem Ergebnis:

Am 1. Dezember 2011 veröffentlichte die Europäische Kommission den Vorschlag für eine Verordnung über Regeln und Verfahren für lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen. Dieser Vorschlag ist Teil des Flughafenpakets, welches zwei weitere Verordnungsvorschläge umfasst, die die Themen Zeitnischen und Bodenabfertigung betreffen.

Der gegenständliche Verordnungsvorschlag räumt in Artikel 10 ("Kontrollbefugnis") der Europäischen Kommission weitreichende Eingriffsmöglichkeiten ein. Sie ist auf dieser Grundlage berechtigt, auf Ersuchen eines Mitgliedstaats oder von sich aus Entscheidungen über Betriebsbeschränkungen vor deren Anwendung zu überprüfen und bei vermutetem Widerspruch gegen unionsrechtliche Vorschriften auszusetzen.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass eine solche Regelung überschießend und in Widerspruch zum Subsidiaritätsprinzip steht. Dies aus mehreren Gründen:

Die Kommission verfolgt mit der Verordnung vor allem das Ziel, den angenommenen Kapazitätsengpass auf europäischen Flughäfen zu beseitigen. Lärmminderungsaspekte spielen dabei nur eine nebensächliche Rolle, was auch durch das Primat der Kosteneffizienz im Vorschlag zum Ausdruck kommt. Es ist daher zu befürchten, dass die vorgeschlagene Fassung zu einer Verschlechterung des Lärmschutzes für betroffene AnrainerInnen führen würde.Die Kommission nimmt für die Steigerung der Kapazität somit eine Reduzierung des Schutzniveaus der AnwohnerInnen in Kauf, was nicht akzeptabel ist.

Die einseitige Ausrichtung des Vorschlags auf wirtschaftliche Belange ist abzulehnen, da der vorliegende Vorschlag den unvermeidlichen Konflikt zwischen den Erfordernissen des Flugverkehrs und Lärmbetroffenen nicht lösen kann, sondern ihn vielmehr zuspitzt. Gerade im Bereich des Fluglärms ist auf einen gerechten Ausgleich zwischen den wirtschaftlichen Interessen und der gesellschaftlichen Notwendigkeit des Flugverkehrs einerseits und dem Erholungs- und Ruhebedarf der Bevölkerung andererseits zu achten. Fluglärmprobleme dürfen nicht einseitig zugunsten der Luftverkehrswirtschaft gelöst werden.

Lärmbedingte Betriebsbeschränkungen werden häufig in langwierigen Verfahren unter Einbindung sämtlicher Stakeholder verhandelt und stellen sensible Kompromisse zwischen den beteiligten Gruppen dar. Eingriffsrechte der Kommission in solche Vereinbarungen würden unnötigerweise zur weiteren Entfremdung zwischen den EU-Organen und den BürgerInnen beitragen und die Autonomie lokaler Entscheidungen, die auch im Unionsrecht als Grundsatz anerkannt ist, verletzen.

Abschließend hält der Bundesrat fest, dass in Österreich bereits lärmbedingte Betriebsbeschränkungenbestehen, die über die Vorgaben der Verordnung hinausgehen und ein höheres Schutzniveau garantieren.

Der Bundesrat fordert das Europäische Parlament und den Rat daher aus den vorangegangenen Gründen dazu auf, Artikel 10 aus dem Vorschlag zu streichen.